

# **Partnerstadtverein Güstrow e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Partnerstadtverein Güstrow e.V.“ Er ist beim Amtsgericht Güstrow als Verein in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Güstrow.

### **§ 2 Zweck/ Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Förderung partnerschaftlicher Beziehungen zu den Partnerkommunen der Barlachstadt Güstrow sowie die Unterstützung der Barlachstadt Güstrow bei der Gründung neuer Städtepartnerschaften und die Förderung und Mitwirkung im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Koordination und Abstimmung der Aktivitäten mit den verschiedenen befreundeten Kommunen
  - Förderung der Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland und in den partnerschaftlich verbundenen und befreundeten Kommunen im Rahmen von Maßnahmen und Projekten
  - Förderung und Unterstützung der Besuche von Familien und Gruppen, Schulen, Vereinen und Organisationen
  - Förderung des Austauschs von Informationen über Deutschland und das Ausland
  - Förderung von Einrichtungen, soweit diese Tätigkeiten und Einrichtungen dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen
  - Förderung der kulturellen, musikalischen, sportlichen und sonstigen Aktivitäten im Rahmen der gemeinsamen Begegnungen
  - Förderung der Kenntnisse der Sprachen der befreundeten Kommunen bei den Bürgern der Stadt Güstrow und den Vereinsmitgliedern
  - Organisation und Begleitung von Ferienlagern oder Freizeiten für benachteiligte Kinder und Jugendlichen
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit der Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Es werden lediglich die notwendigen nachgewiesenen Ausgaben erstattet.

9. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Güstrow, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft/ Erlöschen der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist und die Satzung des Vereins anerkennt:

- natürliche Personen
- juristische Personen
- Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Minderjährige, bei vorliegender schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters  
(Einzelpersonen, Familien, Unternehmen, Vereine, Schulen, Kirchen, die Stadt Güstrow, Gemeinden).

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines Aufnahmeantrages.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch gegenüber dem Vorstand zu erklärendem Austritt.
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund
- durch Auflösung des Vereins
- bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über zwei Abrechnungszeiträume trotz Anmahnung.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende mit einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 31. Oktober erfolgen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsweise werden in einer Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins gegen Erstattung der dadurch entstandenen Kosten in Anspruch zu nehmen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage und erfolgt schriftlich. Sie ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden offen mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle zwei Jahre beruft der Vorstand eine Mitgliederkonferenz zur Wahl eines Vorstandes ein. Die Wahlen haben schriftlich und in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Beschlüsse zur Satzungsänderung werden mit Dreiviertelmehrheit gefasst. Eine Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist diese mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen aus wichtigem Grund einberufen. Auf schriftliches Verlangen von 20 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes muss der Vorstand diese einberufen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten
- Beschlussfassung über den Erwerb und Veräußerung von Immobilien
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Auflösung des Vereins

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen:

- 1. Vorsitzende/r
- 1. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- 2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Schatzmeister/in
- zwei Beisitzern/innen

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Einberufung, Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
- Jährliche Aufstellung einer Finanzplanung
- Rechenschaftspflicht über die Verwendung der Finanzen
- Planung , Durchführung und Begleitung von Veranstaltungen des Vereins
- Geschäftsverteilungsplan.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

## **§ 10 Vertretung des Vereins**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den /die Vorsitzenden/de allein oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden zu zweit vertreten.

## **§ 11 Einsetzen von Ausschüssen**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung für seine Tätigkeit Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

## **§ 12 Haftpflicht**

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäßen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder notwendig.

Güstrow, d.